



Abteilung II

7001 Chur, 9. Juli 2021/PF

Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung II
Sennhofstrasse 17, CH-7001 Chur

Tel. +41 81 257 25 81
Fax +41 81 257 21 78
Pr./Proc. ÜB.2021.1159/GC

Einschreiben
Regionalgericht Landquart
Bahnhofplatz 2
Postfach 295
7302 Landquart

Mitgeteilt am: **12 Juli 2021**

Überweisung eines Strafbefehls zur Überprüfung der Gültigkeit der Einsprache gemäss Art. 356 StPO

Sehr geehrter Herr Regionalgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regionalrichter

In der Strafsache

Beschuldigte Person **Brunner Alex**, von Hemberg, geb. am 11.04.1956, 8620 Wetzikon ZH,
Bahnhofstrasse 210

wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit
Art. 90 Abs. 1 SVG

hat die Staatsanwaltschaft gegen die beschuldigte Person am 15. Februar 2021, mitgeteilt am
22. Februar 2021, zugestellt am 23. Februar 2021, einen Strafbefehl erlassen (act. 9).

Die beschuldigte Person hat gegen den Strafbefehl am 23. Februar 2021 Einsprache erhoben. Die
Einsprache ist gemäss unserer Auffassung ungültig, weil sie trotz ausdrücklichen Hinweises im
Rechtsbehelf und Ansetzung einer Nachfrist zur Behebung des Formmangels nicht original unter-
schrieben ist (act. 10, 17, 18).

Die Staatsanwaltschaft hält am Strafbefehl fest und beantragt, die Einsprache für ungültig zu erklä-
ren (Art. 356 Abs. 2 StPO) und einen Nichteintretensentscheid zu fällen.

Somit werden die Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Überprüfung der Voraussetzungen von Art. 356 Abs. 2 StPO überwiesen. Sollte das Gericht die Einsprache für gültig befinden, ersuchen wir um Rücksendung der Akten zur allfälligen Weiterführung des Vorverfahrens.

Diese Überweisung ist nicht anfechtbar (Art. 356 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 2 StPO).

Staatsanwaltschaft Graubünden
Der Erste Staatsanwalt Stv.



Dr. iur. Franco Passini

Beilagen:

- Strafbefehl vom 15./22. Februar 2021
- Kostenmeldung
- Verfahrensakten 1-19 (gemäss Aktenverzeichnis)

Mitteilung an:

- den Beschuldigten